

§ 5 Dienstgrade & Dienstgradabzeichen

(1) Die Kragenspiegel haben ein Maß von 45 x 70 mm, gegebenenfalls zuzüglich eines 1 cm breiten Vorstoßes. **Die Aufschiebeschlaufen** haben ein Maß von 45 x 45 mm, gegebenenfalls zuzüglich eines 1 cm breiten Vorstoßes. Die Aufschiebeschlaufen des Landesfeuerwehrverbandes haben ein Maß von 58 x 63 mm. Bei den jeweiligen Dienstgraden sind folgende Angaben mit entsprechender Abkürzung angegeben: **a) Funktion (F)**, **b) Voraussetzungen (V)**, **c) erforderliche abgeschlossene Ausbildung (A)**, **d) Beförderung/Ernennung durch (B)**

(2) Feuerwehrjugend (nur Aufschiebeschlaufen - für die FJ 1 grün oder blau für die FJ 2 rot)

1. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 10 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 1
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: keine
B: Feuerwehrkommandant

2. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 10 oder 11 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 1
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: Absolvierung des Bewerbs- od. Wissenstests in Bronze
B: Feuerwehrkommandant

3. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 11 oder 12 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 1 - Übergang in die FJ 2
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: Absolvierung des Bewerbs- od. Wissenstests in Silber
B: Feuerwehrkommandant

4. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 12-15 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2 - kommend aus der FJ 1
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: bis zur Absolvierung des Wissenstest in Bronze
B: Feuerwehrkommandant

5. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 12-15 Jahre

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2, Neuaufnahme im 12. Jahrgang
V: Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss
A: keine
B: Feuerwehrkommandant

6. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 1 Erprobungsstreifen

F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2
V: mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Bronze
B: Feuerwehrkommandant

7. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 2 Erprobungsstreifen

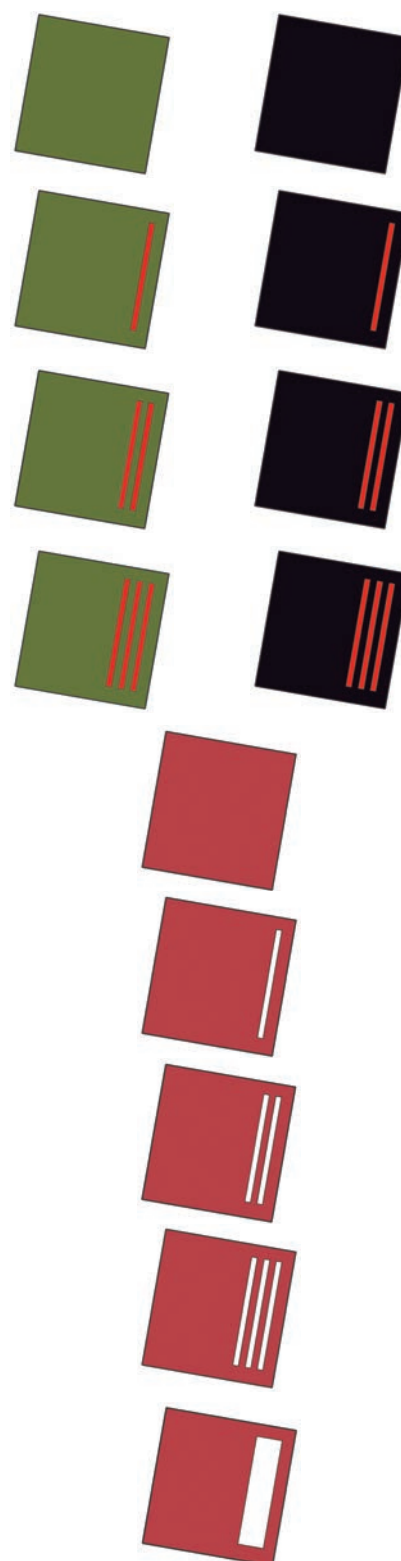
F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2
V: mindestens zwei Jahre Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Silber
B: Feuerwehrkommandant

8. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), 3 Erprobungsstreifen

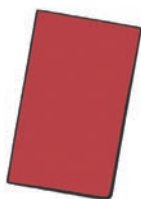
F: Mitglied der Feuerwehrjugend 2
V: mindestens drei Jahre Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Gold
B: Feuerwehrkommandant

9. Jungfeuerwehrmädchen/mann (JFM), Gruppenkommandant

F: Mitglied der FWJ 2, Kommandant/in einer Jugendgruppe/eines Teams
V: mindestens drei Jahre Feuerwehrmitglied
A: erfolgreich abgelegter Wissenstest in Gold und Besitz d. FJLA in Silber
B: Feuerwehrkommandant



(3) Branddienst



1 Weißmetall-Sternrosette



2 Weißmetall-Sternrosetten



3 Weißmetall-Sternrosetten



15 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 1 Weißmetall-Sternrosette



15 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 2 Weißmetall-Sternrosetten



15 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 3 Weißmetall-Sternrosette

1. Probefeuwehrfrau (PFF) / Probefeuwehrmann (PFM)

F: Vorbereitung für den Feuerwehrdienst

V: vollendetes 15. Lebensjahr, Aufnahme durch den Feuerwehrausschuss

A: keine

B: Feuerwehrkommandant

2. Feuerwehrfrau (FF) / Feuerwehrmann (FM)

F: ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt

V: vollendetes 15. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitgliedschaft (Probe- oder Dienstzeit in der Feuerwehrjugend wird eingerechnet)

A: abgeschlossene Grundausbildung

B: Feuerwehrkommandant

3. Oberfeuerwehrfrau (OFF) / Oberfeuerwehrmann (OFM)

F: ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt

V: sechs Jahre Feuerwehrmitglied, mindestens ein Jahr Feuerwehrmann (Dienstzeit in der Feuerwehrjugend wird eingerechnet)

A: wie Feuerwehrmann, zusätzlich ein erworbenes Leistungsabzeichen

B: Feuerwehrkommandant

4. Hauptfeuerwehrfrau (HFF) / Hauptfeuerwehrmann (HFM)

F: ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt

V: sechs Jahre Oberfeuerwehrmann

A: wie Oberfeuerwehrmann, zusätzlich ein erfolgreich absolvierter Lehrgang an der FWZS

B: Feuerwehrkommandant

5. Löschmeister (LM)

F: I.) Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtF mit ortsfesten Brandschutzeinrichtungen (BtFmoB)

II.) ohne Funktion in der Löschgruppe eingeteilt, kein Feuerwehrausschussmitglied

V: I.) vollendetes 18. Lebensjahr, vorhandener Planposten gemäß § 1 Abs. 5

II.) sechs Jahre Hauptfeuerwehrmann oder bereits in einer höheren Funktion tätig gewesen (keine weitere Beförderung mehr möglich)

A: I.) Lehrgang „Führen 1“ oder Truppkdt-Lehrgang BtFmoB, ein erworbenes Leistungsabzeichen

II.) wie Hauptfeuerwehrmann

B: I.) und **II.)** Feuerwehrkommandant

6. Oberlöschmeister (OLM)

F: Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

V: sechs Jahre Gruppenkommandant oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

A: wie Löschmeister unter I.)

B: Feuerwehrkommandant

7. Hauptlöschmeister (HLM)

F: Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

V: zwölf Jahre Gruppenkommandant oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

A: wie Löschmeister unter I.)

B: Feuerwehrkommandant



15 mm breite und 7 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 1 silbergestickte Sternrosette



15 mm breite und 7 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 2 silbergestickte Sternrosetten



15 mm breite und 7 mm breite Silberborte an der vorderen Seite und 3 silbergestickte Sternrosetten



1 goldgestickte Sternrosette. Aufschlag mit gedrehter Goldschnur eingefasst



2 goldgestickte Sternrosetten. Aufschlag mit gedrehter Goldschnur eingefasst



3 goldgestickte Sternrosetten. Aufschlag mit gedrehter Goldschnur eingefasst

8. Brandmeister (BM)

F: I.) Kommandant eines Löschzuges

II.) Kommandant einer Löschgruppe oder Truppkommandant bei einer BtFmoB

V: I.) vorhandener Planposten gemäß § 1 Abs. 5

II.) sechs Jahre Hauptlöschmeister (keine weitere Beförderung mehr möglich)

A: I.) wie Kommandant einer Löschgruppe, zusätzlich Einsatzleiterlehrgang

II.) wie Löschmeister unter I.)

B: I.) und II.) Feuerwehrkommandant

9. Oberbrandmeister (OBM)

F: Kommandant eines Löschzuges

V: sechs Jahre Brandmeister

A: wie Brandmeister

B: Feuerwehrkommandant

10. Hauptbrandmeister (HBM)

F: Kommandant eines Löschzuges

V: sechs Jahre Oberbrandmeister

A: wie Brandmeister

B: Feuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade bis zum Hauptbrandmeister können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde.

11. Brandinspektor (BI)

F: Kommandant eines Löschzuges

V: sechs Jahre Hauptbrandmeister als Zugskommandant (keine weitere Beförderung mehr möglich)

A: wie Brandmeister, zusätzlich Kommandantenprüfung

B: Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

12. Oberbrandinspektor (OBI)

F: Kommandantstellvertreter einer Feuerwehr

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens dreijährige Dienstzeit im Aktivstand (ausgenommen bei Neugründung)

A: abgelegte Kommandantenprüfung (Dispens gemäß § 30 Abs. 3 StFWG möglich)

B: von einer Wahlversammlung gewählt

13. Hauptbrandinspektor (HBI)

F: Kommandant einer Feuerwehr

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens dreijährige Dienstzeit im Aktivstand (ausgenommen bei Neugründung)

A: abgelegte Kommandantenprüfung (Dispens gemäß § 30 Abs. 3 StFWG möglich)

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Goldbrokatfeld mit einer silbergestickten Sternrosette

14. Abschnittsbrandinspektor (ABI)

F: Kommandant eines Feuerwehrrabschnittes oder einer KHD-Bereitschaft
V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens fünfjährige Funktionsdauer als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter und Innehabung einer dieser Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl bzw. ernannter KHD-Bereitschaftskommandant gem. § 32 Abs. 1 Z 7 der Dienstordnung

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt bzw. vom Bereichsfeuerwehrkommandanten zum KHD-Bereitschaftskommandanten ernannt



Goldbrokatfeld mit 2 silbergestickten Sternrosetten

15. Brandrat (BR)

F: Stellvertreter des Bereichsfeuerwehrkommandanten

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens fünfjährige Funktionsdauer als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter und Innehabung einer dieser Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl oder Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Goldbrokatfeld mit 3 silbergestickten Sternrosetten

16. Oberbrandrat (OBR)

F: Bereichsfeuerwehrkommandant

V: aktives Feuerwehrmitglied, mindestens fünfjährige Funktionsdauer als Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantstellvertreter und Innehabung einer dieser Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl oder Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Goldbrokatfeld mit rotem, 1 cm breiten Tuchvorstoß und 3 silbergestickten Sternrosetten

17. Landesfeuerwehrrat (LFR)

F: Erfüllung der vom Landesfeuerwehrkommandanten übertragenen Aufgaben

V: Bereichsfeuerwehrkommandant

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: Ernennung durch den Landesfeuerwehrkommandanten gemäß § 21 Abs. 2 StFWG



Goldbrokatfeld mit rotem, 1 cm breiten Tuchvorstoß und einer silbergestickten Sternrosette, diese umgeben von einem Eichenlaubkranz. Der Aufschlag ist mit gedrehter Goldschnur eingefasst

18. Landesbranddirektorstellvertreter (LBDS)

F: Stellvertreter des Landesfeuerwehrkommandanten

V: seit mindestens fünf Jahren Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter bzw. Landesfeuerwehrkommandant oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Goldbrokatfeld mit rotem, 1 cm breiten Tuchvorstoß und einer silbergestickten Sternrosette, diese umgeben von einem Eichenlaubkranz. Der Aufschlag ist mit gedrehter Goldschnur eingefasst

19. Landesbranddirektor (LBD)

F: Landesfeuerwehrkommandant

V: seit mindestens fünf Jahren Bereichsfeuerwehrkommandant oder Bereichsfeuerwehrkommandantstellvertreter bzw. Landesfeuerwehrkommandant oder Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter

A: abgelegte Kommandantenprüfung

B: von einer Wahlversammlung gewählt



Anmerkung: Die Dienstgrade OBI und HBI sind nur dann mit einer gedrehten Goldschnur einzufassen, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI nur dann, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; die Dienstgrade von BR bis LFR nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

(4) Verwaltungsdienst

(die Beschreibung der Dienstgrade entspricht jener beim Branddienst)



1. Löschmeister der Verwaltung (LM d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

V: vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: Feuerwehrkommandant



2. Oberlöschmeister der Verwaltung (OLM d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Löschmeister der Verwaltung

A: wie Löschmeister der Verwaltung, zusätzlich entsprechenden Fachlehrgang

B: Feuerwehrkommandant



3. Hauptlöschmeister der Verwaltung (HLM d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Oberlöschmeister der Verwaltung

A: wie Oberlöschmeister der Verwaltung

B: Feuerwehrkommandant



4. Brandmeister der Verwaltung (BM d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptlöschmeister der Verwaltung

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptlöschmeister der Verwaltung, zusätzlich Lehrgang Führen 1

II.) Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



5. Oberbrandmeister der Verwaltung (OBM d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Brandmeister der Verwaltung

A: I.) wie Brandmeister der Verwaltung I.)

II.) wie Brandmeister der Verwaltung II.)

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



6. Hauptbrandmeister der Verwaltung (HBM d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Oberbrandmeister der Verwaltung

A: I.) wie Oberbrandmeister der Verwaltung I.)

II.) wie Oberbrandmeister der Verwaltung II.), zusätzlich

Lehrgang Führen 1

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



7. Brandinspektor der Verwaltung (BI d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandmeister der Verwaltung (keine weitere Beförderung möglich)

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens sechs Jahre Feuerwehrmitglied

A: I.) und II.) wie Hauptbrandmeister der Verwaltung, zusätzlich Kommandantenprüfung

B: I.) Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



8. Oberbrandinspektor der Verwaltung (OBI d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Brandinspektor der Verwaltung

A: wie Brandinspektor der Verwaltung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



9. Hauptbrandinspektor der Verwaltung (HBI d.V.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Oberbrandinspektor der Verwaltung

A: wie Oberbrandinspektor der Verwaltung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



10. Abschnittsbrandinspektor der Verwaltung (ABI d.V.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung eines BFV gemäß § 32

II.) Landesbeauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung gemäß § 47

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandinspektor der Verwaltung (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) und II.) wie Hauptbrandinspektor der Verwaltung

B: I.) Bereichsfeuerwehrkommandant

II.) Landesfeuerwehrkommandant



11. Brandrat der Verwaltung (BR d.V.)

F: Landesbeauftragter für ein Sachgebiet der Verwaltung gemäß § 47

V: sechs Jahre Abschnittsbrandinspektor der Verwaltung II.) (keine weitere Beförderung möglich)

A: wie Abschnittsbrandinspektor der Verwaltung

B: Landesfeuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade bis HBM d.V. können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI d.V. kann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; der Dienstgrad BR d.V. nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

(5) Fachdienst

(die Beschreibung der Dienstgrade entspricht jener beim Branddienst)



1. Löschmeister des Fachdienstes (LM d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: Feuerwehrkommandant



2. Oberlöschmeister des Fachdienstes (OLM d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Löschmeister des Fachdienstes

A: wie Löschmeister des Fachdienstes

B: Feuerwehrkommandant



3. Hauptlöschmeister des Fachdienstes (HLM d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Oberlöschmeister des Fachdienstes

A: wie Oberlöschmeister des Fachdienstes

B: Feuerwehrkommandant



4. Brandmeister des Fachdienstes (BM d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptlöschmeister des Fachdienstes

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mind. ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptlöschmeister des Fachdienstes, zusätzlich

Lehrgang Führen 1

II.) Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



5. Oberbrandmeister des Fachdienstes (OBM d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Brandmeister des Fachdienstes

A: I.) wie Brandmeister des Fachdienstes I.)

II.) wie Brandmeister des Fachdienstes II.)

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



6. Hauptbrandmeister des Fachdienstes (HBM d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und II.) sechs Jahre Oberbrandmeister des Fachdienstes

A: I.) wie Oberbrandmeister des Fachdienstes I.)

II.) wie Oberbrandmeister des Fachdienstes II.), zusätzlich Lehrgang Führen 1

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



7. Brandinspektor des Fachdienstes (BI d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandmeister des Fachdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens sechs Jahre Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptbrandmeister des Fachdienstes, zusätzlich Kommandantenprüfung

II.) Kommandantenprüfung, entsprechende Fachkenntnisse,

B: I.) Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



8. Oberbrandinspektor des Fachdienstes (OBI d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Brandinspektor des Fachdienstes

A: wie Brandinspektor des Fachdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



9. Hauptbrandinspektor des Fachdienstes (HBI d.F.)

F: Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Oberbrandinspektor des Fachdienstes

A: wie Oberbrandinspektor des Fachdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



10. Abschnittsbrandinspektor des Fachdienstes (ABI d.F.)

F: I.) Beauftragter für ein Sachgebiet in einem BFV gemäß § 32

II.) Landesbeauftragter für ein Sachgebiet gemäß § 47

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandinspektor des Fachdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) und **II.)** wie Hauptbrandinspektor des Fachdienstes

B: I.) Bereichsfeuerwehrkommandant

II.) Landesfeuerwehrkommandant



11. Brandrat des Fachdienstes (BR d.F.)

F: I.) stellvertretender entsendeter Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

II.) Landesbeauftragter für ein Sachgebiet gemäß § 47

V: I.) Vertreter der Betriebsfeuerwehren in einem Bereichsfeuerwehrverband bzw. Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss oder stellvertretender Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

II.) sechs Jahre Abschnittsbrandinspektor des Fachdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) abgelegte Kommandantenprüfung

II.) wie Abschnittsbrandinspektor des Fachdienstes II.)

B: I.) Entsendung durch die Vertreter der Betriebsfeuerwehren der einzelnen BFV

II.) Landesfeuerwehrkommandant



12. Oberbrandrat des Fachdienstes (OBR d.F.)

F: Entsendeter Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

V: I.) Vertreter der Betriebsfeuerwehren in einem Bereichsfeuerwehrverband bzw. Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss oder stellvertretender Vertreter der Betriebsfeuerwehren im Landesfeuerwehrausschuss

A: I.) abgelegte Kommandantenprüfung

B: I.) Entsendung durch die Vertreter der der Betriebsfeuerwehren der einzelnen BFV

Anmerkung: Die Dienstgrade bis HBM d.F. können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI d.F. kann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; die Dienstgrade BR d.F. und OBR d.F. nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

(6) Sanitätsdienst

(die Beschreibung der Dienstgrade entspricht jener beim Branddienst)



1. Löschmeister des Sanitätsdienstes (LM d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: vollendetes 18. Lebensjahr, mindestens ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: Feuerwehrkommandant



2. Oberlöschmeister des Sanitätsdienstes (OLM d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Löschmeister des Sanitätsdienstes

A: wie Löschmeister des Sanitätsdienstes

B: Feuerwehrkommandant



3. Hauptlöschmeister des Sanitätsdienstes (HLM d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

V: sechs Jahre Oberlöschmeister des Sanitätsdienstes

A: wie Oberlöschmeister des Sanitätsdienstes

B: Feuerwehrkommandant



4. Brandmeister des Sanitätsdienstes (BM d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptlöschmeister des Sanitätsdienstes

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mind. ein Jahr Feuerwehrmitglied

A: I.) wie Hauptlöschmeister des Sanitätsdienstes, zusätzlich Lehrgang Führen 1

II.) Feuerwehrgrundausbildung, entsprechende Fachkenntnisse für die Funktion

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



5. Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes (OBM d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und **II.)** sechs Jahre Brandmeister des Sanitätsdienstes

A: I.) wie Brandmeister des Sanitätsdienstes I.)

II.) wie Brandmeister des Sanitätsdienstes II.)

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



6. Hauptbrandmeister des Sanitätsdienstes (HBM d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) und **II.)** sechs Jahre Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes

A: I.) wie Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes I.)

II.) wie Oberbrandmeister des Sanitätsdienstes II.), zusätzlich Lehrgang Führen 1

B: I.) Feuerwehrkommandant

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



7. Brandinspektor des Sanitätsdienstes (BI d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einer Feuerwehr gemäß § 16

II.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandmeister des Sanitätsdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

II.) vollendetes 18. Lebensjahr, mind. sechs Jahre Feuerwehrmitglied

A: I.) und II.) wie Hauptbrandmeister des Sanitätsdienstes, zusätzlich Kommandantenprüfung

B: I.) Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Bereichsfeuerwehrkommandanten

II.) Bereichsfeuerwehrkommandant



8. Oberbrandinspektor des Sanitätsdienstes (OBI d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Brandinspektor des Sanitätsdienstes

A: wie Brandinspektor des Sanitätsdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



9. Hauptbrandinspektor des Sanitätsdienstes (HBI d.S.)

F: Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

V: sechs Jahre Oberbrandinspektor des Sanitätsdienstes

A: wie Oberbrandinspektor des Sanitätsdienstes

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



10. Abschnittsbrandinspektor des Sanitätsdienstes (ABI d.S.)

F: I.) Beauftragter für den Sanitätsdienst in einem BFV gemäß § 32

II.) Landesbeauftragter für den Sanitätsdienst gemäß § 47

V: I.) sechs Jahre Hauptbrandinspektor des Sanitätsdienstes (keine weitere Beförderung möglich)

A: I.) und II.) wie Hauptbrandinspektor des Sanitätsdienstes

B: I.) Bereichsfeuerwehrkommandant

II.) Landesfeuerwehrkommandant



11. Brandrat des Sanitätsdienstes (BR d.S.)

F: Landesbeauftragter für den Sanitätsdienst gemäß § 47

V: sechs Jahre Abschnittsbrandinspektor des Sanitätsdienstes II.) (keine weitere Beförderung möglich)

A: wie Abschnittsbrandinspektor des Sanitätsdienstes

B: Landesfeuerwehrkommandant



12. Feuerwehrarzt (FA) oder Feuerwehrveterinär (FVET)

F: Arzt oder Veterinär im Feuerwehrdienst

V: keine

A: Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Veterinär, Feuerwehrgrundausbildung

B: Feuerwehrkommandant



13. Bereichsfeuerwehrarzt (BFA) oder Bereichsfeuerwehrveterinär (BFVET)

F: Bereichsfeuerwehrarzt oder Bereichsfeuerwehrveterinär

V: keine

A: Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Veterinär, Feuerwehrgrundausbildung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



14. Landesfeuerwehrarzt (LFA) oder Landesfeuerwehrveterinär (LFVET)

F: Landesfeuerwehrarzt oder Landesfeuerwehrveterinär

V: keine

A: Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt oder Veterinär, Feuerwehrgrundausbildung

B: Landesfeuerwehrkommandant

Anmerkung: Die Dienstgrade bis HBM d.S. können mit einer gedrehten Silberschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde; der Dienstgrad ABI d.S. kann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn zumindest ein Führungsseminar des ÖBFV gemäß Richtlinie A-09 absolviert wurde; der Dienstgrad BR d.S. nur dann, wenn mindestens drei dieser Führungsseminare absolviert wurden.

Die Dienstgrade FA und FVET, BFA und BFVET sowie LFA und LFVET können nur dann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde.

FVET, BFVET und LFVET haben zusätzlich das Funktionsabzeichen für Veterinäre zu tragen.

(7) Seelsorglicher Dienst



1. Feuerwehrkurat (FKUR)

F: Seelsorger im Feuerwehrdienst

V: keine

A: katholischer oder evangelischer Seelsorger, Feuerwehrgrundausbildung

B: Feuerwehrkommandant



2. Bereichsfeuerwehrkurat (BFKUR)

F: Bereichsbeauftragter für den seelsorglichen Dienst

V: keine

A: katholischer oder evangelischer Seelsorger, Feuerwehrgrundausbildung

B: Bereichsfeuerwehrkommandant



3. Landesfeuerwehrkurat (LFKUR)

F: Landesbeauftragter für den seelsorglichen Dienst

V: keine

A: katholischer oder evangelischer Seelsorger, Feuerwehrgrundausbildung

B: Landesfeuerwehrkommandant

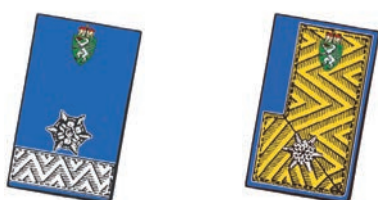
Anmerkung: Die Dienstgrade FKUR, BFKUR und LFKUR können nur dann mit einer gedrehten Goldschnur eingefasst werden, wenn die Kommandantenprüfung abgelegt wurde.

(8) Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

Die Farbe der Blusenaufschläge für die Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes richtet sich nach der Zugehörigkeit zur jeweiligen Abteilung gemäß § 46 der Dienstordnung für die Freiwilligen Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren, die Bereichsfeuerwehrverbände und den Landesfeuerwehrverband sowie die Feuerwehr- und Zivilschutzschule in der Steiermark. **Den einzelnen Abteilungen sind folgende Farben zugewiesen:**



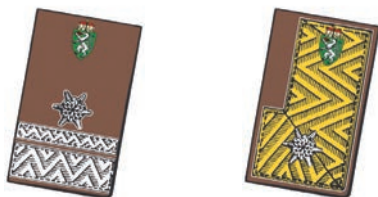
1. Abteilung Ausbildung (Feuerwehr- und Zivilschutzschule), rot



2. Abteilung Verwaltung, blau



3. Abteilung Landesleitzentrale, braun



4. Abteilung Technik, braun

Zur Unterscheidung der Dienstgrade ist am oberen Rand des Kragenspiegels bzw. der Aufschiebeschlaufen das steiermärkische Landeswappen in Metallausführung bzw. in gestickter Ausführung anzubringen.

Weiters sind die Dienstgrade mit dem Zusatz „des Landesfeuerwehrverbandes“ (abgekürzt „d. LFV“) zu versehen.

Funktionen, Aufgaben, Qualifikationen sowie Beförderungs- und Ernennungsvoraussetzungen für die Dienstnehmer des Landesfeuerwehrverbandes sind in einer Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen.



Grafiken: Beispiele für Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes